

# Kreisblatt



## für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags  
und Samstags

Druck und Verlag von  
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm  
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich  
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im  
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:  
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

Nr. 75.

Samstag, den 29. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Die ständig in die Höhe steigenden Unkosten zwingen uns, vom 1. Juli 1918 ab den Anzeigenpreis von 20 Pfg. auf 25 Pfg. für die Garmondzeile oder deren Raum zu erhöhen.

Kreisblatt für den Kreis Ulm.

R. Wagner.

### Amtlicher Teil.

Ulm, den 27. Juni 1918.

Die Herren Metzgermeister des Kreises werden zu einer Besprechung der Fleischversorgung auf **Montag, den 1. Juli d. J.**, nachm. 4 Uhr im Rathaus „zur Sonne“ hier selbst eingeladen.

Der Königliche Landrat.  
v. Bezold

Ulm, den 24. Juni 1918.

Betrifft: Schweinefleischlieferung.

Die Bezirksfleischstelle hat einen Abnahmepreis von 130 M. für 100 Pfund Lebendgewicht für diejenigen Schweine zugesichert,

die von den Schweinehaltern bis spätestens den 1. August 1918 dem Landratsamt als für die allgemeine Versorgung abgabbar angemeldet werden und bezüglich deren die Schweinehalter sich verpflichtet, sie auf Abruf jederzeit zu liefern.

Sollte es nicht möglich sein, den Haltern solcher Vertragsschweine im Herbst Krastfutter zur Verfügung zu stellen und infolgedessen vorzeitiger Abruf der Schweine vor dem 30. 11. 1918 notwendig werden sollte, so wird den Schweinehaltern für jedes auf Abruf gelieferte Schwein ein Stückzuschlag von 35 M. gezahlt werden.

Die vertraglich nicht gebundenen Schweine können nur zu dem Höchstpreise (70 M.) abgenommen werden.

Schweinehalter, die sich vertraglich verpflichten wollen, haben folgenden Verpflichtungsschein auszufüllen und an das Landratsamt bis 1. 8. 18 anzuhändigen.

Der (Name, Stand, Wohnort) verpflichtet sich vormit . . . Schweine für die Versorgung insbesondere von Heer und Marine mit den verfügbaren pflanzlichen Futtermitteln, (überwiegend Getreide, Kleie, Weizen usw.) aufzufüttern und auf Wunsch des Kommunalverbandes jederzeit zur Ablieferung zu bringen.

Bereinstimmter Vertragspreis: 130 M. für 60 kg Lebendgewicht.

Stückzuschlag bei Abruf bis zum 30. November 1918: 35 M. für das Schwein.

Unterschrift:

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Ulm, den 21. Juni 1918.

In der in Nr. 69 des Kreisblattes abgedruckten Bekanntmachung des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz über den Austausch der in Gefangenschaft befindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen kommt die durch die Schlussworte ausgebrachte Einschränkung „die nach dem 1. November 1916 gefangen worden sind“ in Wegfall.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ulm, den 27. Juni 1918.

Die über den Schafbestand der Gemeinde Mörsdorf verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

**Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).**  
A. Ersatzmittelstellen.

I. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzuschließen. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Blumenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatz-

mittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern die Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorkocher oder stellvertretender Vorkocher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks berufen werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Befugnis von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eines der Vorkocher oder stellvertretende Vorkocher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftsbereitschaften, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsbereitschaften, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getretene Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bzw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berechnungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen erlassenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 II b 4256 R. f. G. u. S. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an die kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden stehen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoabläßungsvermerks für Dienstschreiben ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz

der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

### B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer dem im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.B. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.B. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R.G.B. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Unterfugung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (R.G.B. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 Mk. beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Preisfähigkeit der Angelegten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger enger Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachtung für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den

Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl die Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurückgabe der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

### C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichsanwalt für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 8. April d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichsanwalters.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigelegten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklamartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anforderung jederzeit unentgeltliche Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mk. zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Verhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegen gewirkt wird.

(Fortsetzung folgt)

### Lokale und provinzielle Nachrichten.

\* **Wingen**, 26. Juni. Die für den Monat Juli zahlbaren Heeresbezüge (Hinterbliebenen-Bezüge und Renten) werden am 29. d. Mis. vormittags am hiesigen Postamt ausgezahlt.

\* **Zweieinhalbpfennigstück**. Mit der zunehmenden Druckrechnung des Pfennigs macht sich das Bedürfnis nach einer dieser Sachlage Rechnung tragenden Kleinmünze stärker geltend. Entsprechend den Anträgen des Reichstages ist nun von der Finanzverwaltung die Ausprägung einer Zweieinhalbpfennigmünze beschlossen worden. Die Herstellung dieses neuen Geldstückes wird aber erst nach dem Kriege erfolgen, da gegenwärtig die erforderlichen Metallmengen nicht hergegeben werden können. Mit der Einführung des Zweieinhalbpfennigstückes wird das jetzige Zweipennigstück fortfallen, da es durch das Pfennigstück leicht ersetzt werden kann.

\* Zur Zeit findet in verschiedenen Kreisen die militärische Nachschau von Futter- und Brotgetreide, Kartoffeln und dergl. statt, die zur Aufrechterhaltung der Ernährung von Heer und Heimat erforderlich ist. Vielfach ist nun bei der ländlichen Bevölkerung der Glaube verbreitet, die militärischen Revisionskommandos hätten den Befehl, Kleider, Weiszeug, Wäsche und dergl. zu beschlagnahmen und wegzunehmen. Diese Annahme enthält jedoch jeder tatsächlichen Grundlage und die hierdurch geschaffene Beunruhigung ist völlig gegenstandslos. Vielmehr haben die Kommandos ebenso wie in den Vorjahren lediglich die Aufgabe, diejenigen Nahrungsmittel zu erfassen, deren Bereitstellung und das Durchhalten bis zur neuen Ernte sichergestellt und wird. Diese Getreide- und Kartoffelrevisionen sind im vaterländischen Interesse notwendig und werden mit größt möglicher Schonung durchgeführt.

\* **130 Millionen Mark Lubendorff-Spende**. Nach einem Telegramm aus Berlin übersteigt das Gesamtergebnis der Lubendorff-Spende bei weitem die Erwartungen. Bis zum Abschluß der letzten Woche wurden 130 Millionen Mark als Sammelergebnis bekannt. Die Summe dürfte aber noch eine erhebliche Steigerung erfahren, da die Schlußabrechnung noch nicht fertiggestellt ist.

— **Frankfurt**, 26. Juni. Das Schöffengericht verurteilte den Wädergesellen Karl Jürl in Niederursel, der bei einem Streit auf der Elektrischen dem Wagenführer einen Messerstoß ins Gesicht versetzt hatte, zu 6 Monaten Gefängnis.

— **Neuenhain**, 25. Juni. Die Versteigerung der Kriehenernte an der Kreisstraße brachte bisher nicht erlebte Preise. Für den Behang eines mittleren Baumes wurden z. B. 165 Mk. bezahlt, und den sicherte sich kein Kriegsgewinnler, sondern die Frau des Schaffirten.

— **Wiesbaden**, 27. Juni. Das Schwurgericht verurteilte nach zweitägiger Verhandlung den 29-jährigen Tagelöhner Renno aus Nied, der in der Nacht zum 31. März den Heizer Fuchs im Höchster Brauhaus ermordet und seiner Burschenschaft von 100 Mk. beraubt hatte, zum Tode.

### Vermischte Nachrichten.

— **Darmstadt**, 27. Juni. (Priv.-Tel. der Flit. Ztg.) Der großherzogliche Hof hat aus Moskau ein von Lichticherts, dem Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten, unterzeichnetes Telegramm erhalten, wonach der Exzar zwischen Jekaterinburg und Perm ermordet wurde.

— **Darmstadt**, 27. Juni. (Priv.-Tel. der Flit. Ztg.) Von befreundeter Seite wird mitgeteilt, daß die Gerüchte über die Ermordung des Zaren sich nicht zu bestätigen scheinen.

— **Beglar**, 26. Juni. Bei einem nächtlichen Einbruch in das Manufakturwarengeschäft von Stern erbeuteten Diebe für 7000 Mark Anzüge; in der gleichen Nacht wurden aus einem anderen Geschäft für mehrere tausend Mark Zigarren und Zigaretten gestohlen. Die Zigarren diebe wurden noch im Laufe des Tages auf dem Dorbnor-Bahnhof verhaftet. — Es handelt sich um zwei schwere Eindreher aus Bochum.

— **Mainz**, 27. Juni. Das hiesige Ministerium des Innern hat für sämtliche Landgemeinden den Kurz- und Erholungsaufenthalt Fremder auf vier Wochen beschränkt.

— **Mainz**, 24. Juni. Eine lustige „Geldgeschichte“ spielte sich auf dem letzten hiesigen Wochenmarkte ab. Ein Bauersmann, der wohl noch niemals als Verkäufer auf dem Markte gestanden hatte, brachte einen gut gemästeten Sockelbuh zum Markte, wagte aber angesichts der umstehenden großen Zahl von Kauflustigen und Krugierigen nicht, den ihm von der gekrungen Gattin festgesetzten hohen Preis von 30 Mark zu fordern. Auf alle Fragen nach dem Preise hatte er nur ein scheues, verlegenes Schweigen. Dabei wuchs die Zuschauermenge immer mehr an, aber auch um so ängstlicher und scheuer wurde das Benehmen des Bauersmannes. Da machte sich eine besonders schlaue Liebhaberin des stolzen Sockelbuhes unversehens an den Mann heran und fragte ganz leise: „Was koste de Sockel?“ und ebenso leise lachte zurück: „Dreißig Mark“. Zum Unglück für

den Mann hatten aber Umstehende dennoch den geforderten Preis verprochen und schrien laut durcheinander: „Was, 30 Mark für ein Sack will der Bauer? Das wird angezogen.“ Als die Frau, die ihm das Geheimnis des Preises entlockt hatte, unserem Landmann nun heimlich 20 Mk. bot, schob dieser ihr rasch den Sack in den Korb. Aber man hatte die Rechnung ohne die erregte Menge gemacht. Sie schrie: „Das gibt's net, der Sack muß uff die Waage“, und fort ging's zur Marktwage. Dort wurde der Preis für den Sack auf Grund der Höchstpreise auf 10,50 Mk. festgesetzt. Als man das Geld jedoch dem Verkäufer ausändigen wollte, war dieser spurlos verschwunden. Er hatte eine Anzeige gefertigt und sich ohne Geld und ohne Sackel aus dem Staube gemacht. Zu Hause soll es dann ein etwas ungemühtes Nachspiel gegeben haben. Der Sackbesitzer aber hat sich verschoren, niemals mehr einen Sackel auf den „Meerzer Markt“ zu bringen.

— Innsbruck, 24. Juni. Aus der Annuskapelle in Häring ist in den letzten Tagen die — Kanzel gestohlen worden. Die Kanzel war ein schönes Schnitzwerk aus Eichenholz. Von den Nieten fehlt jede Spur.

— Ballenbar, 26. Juni. Ein Unglück hat sich gestern auf dem hiesigen Bahnhof ereignet. Der Bahnbeamte Raffauf von hier, Vater mehrerer Kinder, war mit dem Rangieren beschäftigt, als von einem Wagen ein Ballen gepreßtes Heu, etwa zwei Zentner, auf ihn fiel. Der Mann wurde tödlich und fiel bewußtlos auf ein Nebengleis. In demselben Augenblicke kam ein Güterzug heran, fuhr über und der Unglückliche wurde in zwei Teile geteilt.

— Bopfingen, 25. Juni. Bei einem schweren Gewitter wurden in einer Schafherde, die auf dem Ipsberge weidete, 62 Schafe von einem Lichtstrahl getroffen und getötet. Dem Besitzer macht dadurch ein Schaden bis 20000 Mark.

WTB Graz, 26. Juni. (Nichtamtlich.) Peter Rosegger ist in Krieglach gestorben.

— Berlin, 24. Juni. In dem Hause Schliemannstraße 7 wurde der fahnenflüchtige Grenadier Erich Bier von Kriminalbeamten überwacht und verhaftet. Als die Beamten ihn aufsuchten, ihnen zur Wache zu folgen, stieß Bier zu dem offenstehenden Fenster und sprang hier zu dem unteren Hof hinab, wo er mit schweren Verletzungen liegen blieb. Er wurde nach einem Lazarett gebracht.

— Ein tragisches Geschick traf, wie der „Märk. Volksbote“ erzählt, die Familie des aus E. kommenden Lehrers F. Bepierer rückte zu Kriegsbeginn in das Feld und wurde antisch als gefallen gemeldet. Die Leiche wurde überführt und ein prächtiges Denkmal schmückte die Grabstätte, an der die junge Witwe oft trauernd weilt. Die Frau hat sich jedoch wieder verheiratet. Da sie dieser Tage die Kunde ein, F. befindet sich auf der Rückkehr. Er ist nicht gefallen, sondern in Gefangenschaft gewesen, und seine Briefe sind bisher nie hierher gelangt. Den entsetzlichen Seelenzustand dieser Familie kann man sich denken. — Wer mag die Leiche sein, die im Grabe ruht?

— Ein praktisches Mädel. Eine offenbar sehr praktisch veranlagte Schülerin einer Anstalt in Rassel benutzte die Zeitverhältnisse zu ihren Gunsten, indem sie einen Aufsatz schon nach wenigen Worten kurz und bündig mit folgendem Satz schloß: „Ich möchte noch viel mehr von dem wunderbaren Hühner, zu erzählen, aber ich will jetzt schließen, weil man in der Kriegszeit Papier sparen muß.“

— Die Granate im Wasserloch. In dergetroden bei Goldap (Ostpr.) befand sich seit dem ersten Kriegsjahr auf dem Ufer in einem Wasserloch eine Granate. Als jetzt mehrere Kinder, darunter ein Berliner Ferienknabe, sich mit der Granate zu schaffen machten, erfolgte ein Explosion und zerriß den neunjährigen Knaben des Berlinerers Gollina vollständig. Der Berliner Junge kam mit einer leichten Verletzung am Kopfe davon.

\* Schütz Getreide vor Mäusefraß (Wacholder als Mäuseschutz.) Ein äußerst wirksames Mittel als Schutz der Scheunen und Schöber gegen Mäuse bildet der Wacholder. Bei Schöbern wird das Getreide etwa 60 Zm. hoch und der

Erdboden um den Schöber herum etwa 30 Zm. breit mit einer einfachen, jedoch dichten Wacholderhecke bekleidet. In den Scheunen säubert man vor Einbringen des Getreides die alte Strohhunterlage und legt den Wacholder so aus, daß es den Mäusen unmöglich gemacht wird, in die Scheunenflache von außen hineinzukommen, also etwa an den Riegeln und den Eingängen. Die Erfahrung lehrt, daß derartig geschützte Schöber und Scheunen sicher frei von Mäusefraß bleiben, weil, wie anzunehmen ist, die Mäuse, die diese hin und wieder verlassen, nicht wieder dorthin gelangen können. Das Anbringen des Wacholders muß möglichst sofort stattfinden, sobald der Schöber oder das Scheunensack vollgefahren ist. Der Wacholder bildet für die Mäuse ein unüberwindbares und unzerstörbares Hindernis; denn bei dem Versuch, darüber hinweg zu laufen, kommen die Tiere stets mit ihrem ganzen Körper auf die Wacholderädeln zu liegen, und bei dem Versuch, einen Stachel abzunagen, stoßen sie mit Nase, Augen und Ohren gegen viele andere Stacheln. Unter solchem Schutze ist Getreide für Mäuse unzugänglich.

### Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Juni. (Amtlich).

#### Westlicher Kriegshauptplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Keine Tätigkeit der Engländer und Franzosen beiderseits der Somme. Auch in anderen Abschnitten zwischen Vier und Marne nahm das Artilleriefeuer am Abend zu.

Heute früh keigerte sich das Feuer des Feindes beiderseits der Lys zwischen Bailleuil und Bethune und südlich der Aisne zu größerer Stärke. Unsere Artillerie nahm den Kampf kräftig auf. In einzelnen Abschnitten haben sich Infanteriegefechte entwickelt.

Starker Fliegerangriff führte zu heftigen Luftkämpfen. Unsere Flieger schossen gestern 25 feindl. Flugzeuge und einen Fesselballon, unsere Fliegerabwehrgeschäfte 5 feindl. Flugzeuge ab.

Hauptmann Berthold erlangte seinen 37., Lieutenant Loewenhardt seinen 29., Leutnant „Romy“ seinen 26. und 27. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorf.

### Wurfel

die im Haushalte, auf den Höfen, in den Schuppen, auf den Dachböden usw., selbst in den Winkeln, herumliegenden

### Lumpen

Stoffabfälle, altes Packleinen, Flicklappen, Musterlappen, alte Stride, Bindfaden, Hüte, Kragen, Manschetten, Reste usw.

### nicht achtlos fort!

Die Kriegswirtschaft braucht jedes Stückchen Lumpenmaterial, auch wenn es noch so wertlos erscheint.

### Sammelt deshalb alles!

Verkaufet es an die richtige Ablieferungsstelle: den gewerbemäßigen Lumpensammler. Dieser liefert alles bestimmungsgemäß an die Sortier- und Wirtschaftsstellen der Heeresverwaltung ab.

Kriegsamts.

### Anzeigen.

## Kreisblatt Nr. 34

kaufen wir zurück. Kreisblatt-Verlag.

### Trächtiges Fahrwind

zu verkaufen. Wih. Röll, Merzhausen.

## Theater in Wehrheim.

Im Saale „zum Lannus“  
Sonntag, den 30. Juni

4 und 8 Uhr:

Große

## Gast-Vorstellungen

## Stoltze Theaters.

Abends 8 Uhr:

Großes Familien-Programm, bestehend aus 7 Nummern.

Nr.-Platz 1,50 Mk., 2. Pl. 1 Mk., 3. Pl. 70 Pf.

Im Vorverkauf im Gasthaus „Lannus“:

Nr.-Platz 1,30 Mk., 2. Pl. 80 Pf., 3. Pl. 60 Pf.

Nachmittags 4 Uhr:

### Große Kinder-Vorstellung.

In dieser Vorstellung werden den Kindern einige interessante und heitere Stunden bereitet.

Nr.-Platz 50 Pf., 2. Pl. 30 Pf., 3. Pl. 20 Pf.

Es ladet ergebenst ein

G. Kemp.

### Zu verkaufen:

1 Steiners Reformbett, 2-schlfrig mit 1a Rohhaarmatratze, 1 pol. Rußbaumbett mit Sprungrahmen und Unterbett, einstr. Kleider-schrank, einf. Waschtisch, 2 Bilder, 1 Spiegel.

Anzusehen von 12-2 Uhr (auch Sonntags).

Bad Domburg,

2) Ferdinandsplatz 18, parterre.

Bis bis 4. Juli bene-laubt und halte mich bestens empfohlen.

Dentist O. Spitzner

Ufingen.

## Mädchen oder Frau

für einige Stunden des Tags für leichte Hausarbeit gesucht.

G. Gärth, „Gasthaus Jacobi“.

### Landwirtschaftliche Angebote.

#### Simentaler Zuchtbulen

(15 Monate alt) zu verkaufen.

1) Adolf Bangert, Hurbstadt.

#### Kuh mit Kalb

zu verkaufen.

Heint. Dag,

1b)

Wilhelmsdorf.

#### Kuh mit Kalb

zu verkaufen.

G. Aug. Gosmann, Arnsbach.

### Kirchliche Anzeigen.

#### Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 30. Juni 1918.

5. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris,

Sieder: Nr. 27, 1-2 Nr. 201, 1-4 und 9.

Kutschwege: Herr Dekan Bohris.

#### Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 30. Juni 1918.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

### Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit, beim Hinscheiden und der Beerdigung meiner lieben, guten, treusorgenden Mutter, unserer lieben Schwester, Schwägerin und Tante

**Frau Marie Heller Wwe.,**  
geb. Jacobi,

innigen Dank. Besonderen Dank den Schwestern für die aufopfernde Pflege, Herrn Delan Bohris für die trostreichen Worte am Grabe, Allen, die der lieben Entschlafenen die letzte Ehre erwiesen, sowie den Spendern von Blumen und Kränzen

In tiefstem Schmerz  
im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

**Wilhelm Heller.**

Usingen, den 28. Juni 1918.

## La Buchenscheitholz

Fällung Winter 17/18

per Raummeter zu kaufen gesucht.

**Ed. Lejeune, Holzhandlung,**  
Frankfurt a. M.

## Telegramm!

Lohnende Reise nach Usingen!

Nur 7 Tage am Platze!

Zum 5. Male in Usingen.

Im Saalbau „Adler“ von Donnerstag,  
den 27. Juni, bis  
Mittwoch, 3. Juli,

von vormittags 8 bis abends 7 Uhr.

Es kommen zum Verkauf:

**7000—8000 Kilo**

**Email-u. Zinkwaren**

Mein Niesenlager kann ohne Kaufzwang besichtigt werden.

Ich bemerke, daß ich bei meinen bisherigen vier Besuchen in Usingen mein Lager im Adler-Garten untergebracht hatte, und bitte, nunmehr das mir seither geschenkte Vertrauen auch in den Saalbau „Adler“ folgen zu lassen.

Hochachtung!

**Frau Carl Dorp aus Elberfeld.**

### Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Die Liste der in der Gemeinde Usingen wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt in der Zeit vom 29. d. Mis. bis einschl. Freitag, den 5. Juli d. J., auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Wir haben noch einige Paar Holzschuhe abzugeben.

Usingen, den 26. Juni 1918.

Der Magistrat:  
Lohmann.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nummer 35 die Firma **Usinger Metall-Industrie Wittroff & Haag** in Usingen und als deren Inhaber der Kaufmann **Karl Oskar Wittroff** in Frankfurt a. M., Neustraße 10, und der Schlossermeister **Christian Haag** in Usingen eingetragen worden.

Usingen, den 20. Juni 1918.

**Königliches Amtsgericht.**

## Rex-Einkochapparate

sowie

## Einkochgläser

sind wieder eingetroffen.

2) **Adam Isaak.**

## Lehrling

bei freier Station und Vergütung gesucht.

**Karl Weil,**

3b) Sämtlebmesser, Bad Homburg.

**Gefunden** auf dem Wege Anspach—Roh am Berg: eine Tasche mit Sähen. Eigen Erhaltung der Unkosten abzuholen bei (\*) **Schneiders Hof** Stockheim.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

**Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäss § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.**

## Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Masse

**zahlreiche Hilfskräfte benötigt.**

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit, sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis Höchst, Obertannus und Usingen: **Garnison-Kommando (Zimmer 3) und Hilfsdienstmeldestelle Höchst**, dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

**Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.**

**Schöner schwarzer Spitz**  
zu verkaufen.  
2b) **Joh. Peter Eisert 2.,**  
Rohlenhandlung, Anspach.